

LHO-Update-Corona 02.08.2021: bdo-Wochezusammenfassung KW 30 / Neue Corona-Einreiseverordnung ab 01.08.2021



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die aktuelle Zusammenfassung des bdo zu den länderspezifischen Gesetzesänderungen. Alle Änderungen finden Sie auch weiterhin in unserer **Länderdatenbank**/"**Corona-Datenbank**" in Ihrem Mitgliederbereich auf <http://www.lho-online.com>. Zur **Erleichterung Ihrer Reiseplanung** nutzen Sie auch gern die **Website** reopen.europa.eu für grundsätzliche Informationen zu u.a. Einreise- und Quarantänebestimmungen im europäischen Ausland.

Frankreich

In Frankreich besteht auch 2021 an besonders verkehrsstarken Feriensamstagen wieder **ein Verbot, Gruppen von mehr als 8 Kindern und Jugendlichen von unter 18 Jahren im Bus oder Kleinbus Departement überschreitend zu befördern**. Dieses Jahr gilt dieses Beförderungsverbot **am 31. Juli 2021** und **am 21. August 2021 von 0 bis 24 Uhr**. Beförderungen innerhalb eines Departements sowie in benachbarte Departements bleiben jedoch zulässig.

Deutschland

Gemäß dem Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Anpassung bezüglich der Testpflicht bei der Einreise sowie eine Erneuerung der Risikogebiet-Ausweisung zum 1. August 2021 geplant. Demnach sollen Risikogebiete nur noch in zwei Kategorien aufgeteilt werden – Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete.

Dementsprechend wird vorerst keine Anpassung der Risikogebiete im europäischen Ausland kommuniziert und unsererseits auch keine Anpassung der Grafik in der Datenbank vorgenommen.

Sobald ein Beschluss zum Entwurf veröffentlicht wurde, werden Sie informiert und können sich auch beim RKI informieren.

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter:

- [RKI-internationale Risikogebiete](#)

Neue Corona-Einreiseverordnung ab 1. August 2021

Abschaffung der Kategorie "einfache Risikogebiete". Künftig nur noch Unterscheidung zwischen Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten. unterschieden. Bei Einreisen grundsätzlich Nachweis von Tests, Genesung oder Impfung erforderlich. Wenn Einreise aus Virusvariantengebieten, Testnachweis auch für Geimpfte und Genesene erforderlich.

Die Änderung der Einreise-Verordnung hat die Presse schon tagelang beschäftigt. Nun ist die neue [Corona-Einreise-Verordnung](#) im Kabinett beschlossen worden; sie gilt ab 1. August 2021.

Einteilung der Risikogebiete:

Die Kategorie "einfache Risikogebiete" wird es künftig nicht mehr geben. Es wird nur noch zwischen Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten unterschieden.

Hochrisikogebiete = besonders hohe Inzidenz und hohes Infektionsrisiko (§ 2 Nr. 17 InfektionsschutzG)

Virusvariantengebiete = besorgniserregende (weil leichter übertragbar und schwerer einzudämmen) SARS-CoV-2-Virusvariante vorherrschend

Da die Kategorie „einfache Risikogebiete“ entfällt, sind alle entsprechenden Einstufungen ab 1. August 2021 hinfällig.

Gebiete, die bisher als „Hochinzidenzgebiet“ eingestuft waren, werden mit Inkrafttreten der neuen Corona-EinreiseVO in die Kategorie „Hochrisikogebiet“ überführt.

Test- und Quarantänepflicht:

1. Einreisende aus Nicht-Risiko-Gebieten benötigen künftig grundsätzlich einen Nachweis in Form eines Tests. Dies gilt nicht für nachweislich Genesene **oder** Geimpfte.
2. Einreisende aus Hochrisikogebieten müssen sich zusätzlich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Nach dem 5. Tag können sie sich freitesten lassen (PCR-Test). Geimpfte sind von der Test- und Quarantänepflicht befreit.
3. Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten ist auch für Geimpfte und Genesene ein Testnachweis erforderlich und auch diese müssen sich in Quarantäne begeben.

Als Test kommen Antigen- oder PCR-Tests infrage. Die Testpflicht gilt für Personen ab 12 Jahre. Für Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne automatisch nach 5 Tagen.

Regelungen für Fahrpersonal:

Busfahrerinnen und Busfahrer sind künftig sowohl von der Nachweispflicht als auch von der Anmelde- und Absonderungs-/Quarantäneverpflichtung ausgenommen, wenn sie nicht aus Virusvariantengebieten einreisen.

In der Verordnung sind für den Sektor wichtige Klarstellungen enthalten:

- In § 6 Abs. 1 Satz 4 ist klargestellt, dass Fahrer/Fahrerinnen der Anmelde- und Absonderungspflicht (= Quarantäneverpflicht) nur dann unterliegen, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise mehr als 72 Stunden in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben und sich mehr als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden. Bei Einreise aus Nicht-Risikogebieten und aus Hochrisikogebieten ist Transportpersonal gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 von der der Anmelde- und Absonderungspflicht (= Quarantäneverpflicht) generell ausgenommen.
- In § 6 Abs. 3 Nr. 1 ist klargestellt, dass Fahrer/Fahrerinnen auch von der Nachweispflicht generell ausgenommen sind, sofern sie sich nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten hat. Die Nachweispflicht gilt für sie also nur bei Einreise aus Virusvariantengebieten; dann ist allerdings zwingend ein Test erforderlich.
- In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Anmelde- und Absonderungs-/Quarantäneverpflicht generell nicht für Personen gilt, die zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen.

Weitere Einzelheiten finden sich [hier](#) auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer